

KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES .

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 30. November 1989 von dem Minister für Unterrricht, Ausbildung, kulturelle Animation, Medien und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "zur Regelung der Anerkennung gewisser Jahre für den Eintritt in den Ruhestand und für die Berechnung der Pension des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 6. Dezember 1989 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

I.

Dem Staatsrat ist die Begründung des entworfenen Dekretes nicht übermittelt worden. Bei der Hinterlegung des Entwurfs im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine Begründung beigefügt werden müssen, welche die Tragweite des Entwurfs und die Gründe, die dessen Einbringen rechtfertigen, angibt.

II.

Im Dekretentwurf werden in abgeänderter Form die Artikel 13 bis 15 der (nicht veröffentlichten) Ruhegehaltsregelung, die vom "Institut national belge de radiodiffusion" (I.N.R.) festgelegt worden ist und noch immer durch die R.T.B.F., die B.R.T. und den B.R.F. angewandt wird, übernommen.

Die Verabschiedung des entworfenen Dekretes wird zur Folge haben, dass die Regeln bezüglich des Ruhegehaltes des BRF-Personals ein hybrides System darstellen werden, da dieses System durch ein Dekret und durch die Ruhegehaltsregelung, wovon die meisten Bestimmungen in Kraft bleiben, bestimmt werden wird.

Der Staatsrat hält es für wünschenswert, dass die genannten Ruhegehaltsregeln durch ein Dekret des Rates festgelegt werden.

.../...

III.

Es ist zu bedauern, dass die französische Übersetzung der Bestimmungen, die lediglich eine deutsche Übersetzung des französischen Textes der auf die Rundfunk- und Fernsehinstitute anwendbaren Ruhegehaltsregelung darstellen, von diesem französischen Text, der als Grundlage gedient hat, abweicht.

BESONDERE BEMERKUNGEN.TITEL.

In der französischen Übersetzung wäre es deutlicher zu schreiben :
"... pour l'accession à la retraite".

VORLEGUNGSERLASS.

Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem Titel des Ministers im Vorlegungserlass und dem Titel desselben Ministers unter der Unterzeichnung. Es empfiehlt sich, den offiziellen Titel anzugeben.

In der französischen Übersetzung ist das Wort "DECIDE" durch das Wort "ARRETE" zu ersetzen.

VERFÜGENDER TEIL.Artikel 1.Paragraph 2.

Die Gedankenstriche sollten durch 1., 2. und 3. ersetzt werden.

Unter dem zweiten Gedankenstrich, der 2. wird, muss das Gesetz vom 28. April 1958 mit seinem Titel erwähnt werden, welcher lautet : "über die Pension für die Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und deren Rechtsnachfolger".

.../...

Unter dem dritten Gedankenstrich, der 3. wird, sind die Wörter "bei den Einrichtungen, die den Provinzen oder Gemeinden untergeordnet sind" zu präzisieren.

Paragraph 3.

Paragraph 3 sollte zum Paragraphen 1 des Artikels 3 des Entwurfs werden. Es wird nachstehend ein Text vorgeschlagen.

Artikel 2.

Dem Staatsrat ist die Tragweite des ersten Satzgliedes des Artikels ("Ausser den in vorliegendem Dekret vorgesehenen Ausnahmen") nicht deutlich; das Dekret sieht nämlich keine Ausnahmen vor.

Ausserdem sollte klargestellt werden, ob die entworfene Bestimmung auf die Berechnung der für die Versetzung in den Ruhestand erforderlichen Jahre oder auf die Berechnung des Pensionsbetrages, oder schliesslich auf diese beiden Hypothesen Anwendung findet.

Artikel 3.

Unter Berücksichtigung der unter Artikel 1, § 3, formulierten Bemerkung wird folgender Text vorgeschlagen :

"Artikel 3.-

§ 1. Die Dienste, die bei den in Artikel 1, § 1, erwähnten Organisationen geleistet wurden, werden für die Berechnung der Pension nicht in Betracht gezogen.

§ 2. Die Dienste, die bei den in Artikel 1, § 2, erwähnten Behörden oder Einrichtungen geleistet wurden, werden für die Berechnung der Pension gemäss den für die Staatsbeamten anwendbaren Vorschriften in Betracht gezogen.

In dem Falle, wo die in Artikel 1, § 2, erwähnten Dienste Anlass zur Auszahlung ... (weiter wie in Paragraph 2 des entworfenen Artikels 3, ausser, dass es " ... entsprechend dem Paragraphen 2" und nicht "entsprechend den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen" heissen muss).

Artikel 4.

Ein Text sollte nicht vor seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten.

Artikel 4 ist auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : P. FINCOEUR, Staatsrat, Vorsitzender

Frau : R. ANDERSEN,
M.-L. THOMAS, Staatsräte,

den Herren : F. RIGAUX, Beisitzer der
J. DE GAVRE, Gesetzgebungsabteilung,

Frau : R. DEROY, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn KREINS, Auditor, übersetzt.

MS.

- 6 -

L. 19.509/9.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : P. FINCOEUR,

Staatsrat, Vorsitzender

Frau : R. ANDERSEN,
M.-L. THOMAS,

Staatsräte,

den Herren : F. RIGAUX,
J. DE GAVRE,

Beisitzer der
Gesetzgebungsabteilung,

Frau : R. DEROY,

Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETIERS.